

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 5.Sitzung des Gemeinderates 2017 und stellt die Beschlussfähigkeit und die fristgerechte Verständigung fest.

Abänderungen zur Tagesordnung:

Der Tagesordnungspunkt 5 – Baurechtsvertrag ISG/Junges Wohnen wird gem. § 46 Abs. 4 OÖGmdO vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.

Dringlichkeitsanträge:

Der Vorsitzende bringt sodann 3 Dringlichkeitsanträge ein und diese sehen wie folgt aus:

Dringlichkeitsantrag 1) „Aufhebung Grundsatzbeschluss vom 13.6.2017 Betr. Festlegung Bauplatz Junges Wohnen“

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden TOP in die Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2017 als Dringlichkeitsantrag:

Gemeinderatssitzung 4/2017

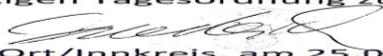
• Dringlichkeitsantrag 1

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 4 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „Aufhebung Grundsatzbeschluss „Festlegung Bauplatz Junges Wohnen“ des GMR vom 13.6.2017 und begründe dies wie folgt:

Aufgrund von angekündigten Einsprüchen von Anrainern in Bezug auf den in der 3.Sitzung des GMR vom 13.6.2017 festgelegten Bauplatze für das „Projekt Junges Wohnen“ kam es zu Gesprächen mit den Betroffenen und einer Neuplanung bzw Vermessung mit einer Verlegung in Richtung Süden.

Es soll daher dieser Beschluss vom 13.6.2017 aufgehoben und in nächsten Dringlichkeitsantrag der neue Bauplatz beschlossene werden.

Ich stelle den Antrag, den oa TOP **Dringlichkeitsantrag 1** vor dem Pkt Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.


Ort/Innkreis, am 25.09.2017

Wer diesem Antrag zustimmt, den ersuche ich um ein Handzeichen:

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig mittels Handzeichen der Dringlichkeits-antrag Aufhebung Grundsatzbeschluss Bauplatz Junges Wohnen vor dem Punkt Allfälliges behandelt.

Dringlichkeitsantrag 2) „Festlegung neuer Bauplatz Junges Wohnen“

Gemeinderatssitzung 5/2017

• Dringlichkeitsantrag 2

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „Festlegung neuer Bauplatz Junges Wohnen“ und begründe dies wie folgt:

Aufgrund der Neuplanung und Parzellierung soll der Bauplatz für das „Projekt Junges Wohnen“ mit einer Verlegung um ca 25 m in Richtung Süden neu festgelegt werden.

Ich stelle den Antrag, den oa TOP **Dringlichkeitsantrag 2** vor dem Pkt Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.


Ort/Innkreis, am 25.09.2017

Wer diesem Antrag zustimmt, den ersuche ich um ein Handzeichen:

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig mittels Handzeichen der Dringlichkeitsantrag Festlegung neuer Bauplatz Junges Wohnen vor dem Punkt Allfälliges behandelt.

Dringlichkeitsantrag 3) „Baurechtsvertrag ISG für Junges Wohnen“

Gemeinderatssitzung 5/2017

• Dringlichkeitsantrag 3

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „**BAURECHTSVERTRAG ISG für Junges Wohnen**“ und begründe dies wie folgt:

Aufgrund der Neuplanung und Parzellierung soll der Bauplatz für das „Projekt Junges Wohnen“ mit einer Verlegung um ca 25 m in Richtung Süden habt sich das Ausmaß und die Lage der Parzelle 574 verändert.

Ich stelle den Antrag, den oa TOP **Dringlichkeitsantrag 3** vor dem Pkt Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.



Ort/Innkreis, am 25.09.2017

Wer diesem Antrag zustimmt, den ersuche ich um ein Handzeichen:

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig mittels Handzeichen der Dringlichkeitsantrag Baurechtsvertrag ISG für Junges Wohnen vor dem Punkt Allfälliges behandelt.

1. Dienstpostenplan Änderung:

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass folgende Änderungen beim Dienstpostenplan zu beschließen sind.

Der Beamten-Dienstposten soll in einen VB-Dienstposten umgewandelt werden (GD 11.1).

Im Kindergartenbereich sind folgende Änderungen:

Herabsetzung der Kindergartenpädagoginnen von 2,72 PE auf 2,56 PE.

Auflassung des KBP Posten von 0,76 PE für die alterserweiterte Gruppe (U3-Gruppe). Die alterserweiterte Gruppe wird abgeschafft bzw. erfolgt zukünftig die Betreuung über den Verein Tagesmütter.

Erhöhung der Kindergartenhelferin Andrea Brunniger von 0,75 PE auf 0,78 PE. Aufgrund der Erhöhung der Randzeiten ist eine leichte Erhöhung notwendig.

Umwandlung des Kindergartenhelfer(in) Dienstposten für die alterserweiterte Gruppe in einen Kindergartenhelfer(in) Posten mit 20 Wochenstunden für eine normale Regelgruppe. Die Gemeinde verfügt über 3 Kindergartengruppen wobei jede Gruppe über 15 Kinder verfügt. Dadurch ist es notwendig, dass täglich eine Kindergartenhelferin von 8:00 Uhr bis 12:00 benötigt wird.

Durch den Neubau des Gemeindeamtes verdreifacht sich die Bürofläche. Dadurch ist es notwendig das Beschäftigungsausmaß auf 20 Stunden zu erhöhen.

Dienstpostenplanänderung 2016 auf 2017:

Allgemeine Verwaltung				
1	VB	GD 11.1	B II-VI	Amtsleiter
1	VB	GD 16.3	I/c	Buchhalter
1	VB	GD 20.3	I/c	Bauamt
1	VB	GD 20.3	I/d	Bürgerservice
Kindergarten				
2,72 auf 2,56	VB	I L/I 2b 1	KBP	KG-Pädagogin
0,61	VB	I L/I 2b 1 ¹	KBP	KG-Pädagogin
0,76	VB	I L/I 2b 1 ²	KBP	KG-Pädagogin
0,38 auf 0,50	VB	GD 22.3 ³	VBI/d	KG-Helferin
1,25 auf 1,28	VB	GD 22.3	VBI/d	KG- Helferin u. Busbegleitung
0,50	VB	GD 25.1	II/p5	Raumpflege Kinderg.
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Kinzlbauer Manfred VB II/p2	Bauhof-Facharbeiter
1	VB	GD 19.1	II/p3	Bauhof-Facharbeiter
1	VB	GD 21.1	II/p4	Schulwart
0,175 auf 0,50	VB	GD 25.1	II/p5	Raumpflege GdeAmt

¹ = befristet auf die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung

² = befristet auf die Dauer der alterserweiterten Gruppe

³ = befristet auf die Dauer der alterserweiterten Gruppe

Dienstpostenplanänderung 1/2017:

Allgemeine Verwaltung				
1	VB	GD 11.1		Amtsleiter
1	VB	GD 16.3	I/c	Buchhalter
1	VB	GD 20.3	I/c	Bauamt
1	VB	GD 20.3	I/d	Bürgerservice
Kindergarten				
2,56	VB	KBP	I L/I 2b 1	KG-Pädagogin
0,61	VB	KBP	I L/I 2b 1 ¹	KG-Pädagogin
0,50	VB	GD 22.3	VBI/e	KG-Helferin
0,78	VB	GD 22.3	I/e ad personam Andrea Brunninger I/d	KG- Helferin u. Busbegleitung
0,50		GD 22.3	I/e ad personam Christine Rachbauer I/d	KG- Helferin u. Busbegleitung

0,50	VB	GD 25.1	II/p5	Raumpflege Kinderg.
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Kinzlbauer Manfred VB II/p2	Bauhof-Facharbeiter
1	VB	GD 19.1	II/p3	Bauhof-Facharbeiter
1	VB	GD 21.1	II/p4	Schulwart
0,50	VB	GD 25.1	II/p5	Raumpflege GdeAmt

¹ = befristet auf die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung

Reinigungsflächen Gemeindeamt

Untergeschoß	täglich	wöchentlich	monatlich
Archiv			39,38
Lager			48,82
Lager Krankenbett			15,74
Lager Fundamt		6,00	
Technikraum		13,50	
WC Damen	9,00		
Behinderten WC	4,95		
WC-Herren	12,77		
Vorraum	13,61		
Stiegenhaus	10,00		
Wandflächen WC's		54,00	
Türen			10,00
Gesamt	50,33	73,50	113,94
Erdgeschoß	täglich	wöchentlich	monatlich
Bürgerservice	43,58		
Amtsleiter	23,76		
Finanz	24,69		
Manipulation	14,84		
Bauamt	20,82		
Sozialraum	18,14		
Windfang	10,00		
Stiegenhaus	10,00		
Türen			10,00
Glasflächen Amtsleiter		10,00	
Glasflächen Buchhalter		10,00	
Glasflächen Bauamt		10,00	
Glasflächen Bürgerservice		20,00	
Glastür Sozialraum		5,00	
Glasfläche Windfang (Foyer)		30,00	

Gesamt	165,83	85,00	10,00
Obergeschoß	täglich	wöchentlich	monatlich
Bürgermeister	21,94		
Teeküche	8,37		
Garderobe	8,51		
Besprechung	20,46		
Foyer	21,18		
Stiegenhaus	10,00		
Saal		72,90	
Stuhllager		16,15	
Aufzug	3,00		
Türen			10,00
Mobile Trennwand			40,00
Geländer		10,00	
Gesamt	93,46	99,05	50,00
Gesamt 3 Ebenen	309,62	257,55	173,94

Beratung:

AL Mittmannsgruber bringt den Gemeinderäten den Dienstpostenplan zur Kenntnis und informiert diese über die einzelnen Änderungen.

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Änderung des Dienstpostenplanes der Gemeinde Ort in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

GR Standhartinger verlässt um 20 Uhr den Sitzungssaal und nimmt an den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 nicht teil.

2. Darlehensurkunde Volksbank Neubau Amtsgebäude

Der Vorsitzende spricht die vorliegende Darlehensurkunde von der Volksbank OÖ AG für das Projekt Neubau Amtsgebäude in der Höhe von EUR 190.000,00 an und diese soll heute vom GR beschlossen und genehmigt werden.

Die Vergabe an die Volksbank wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.06.2017 mehrheitlich beschlossen.

Die Eckdaten: Zinssatz 0,70%, Basis 6 Monats Euribor, 22 Monatsraten halbjährlich 9.064,00 Euro ab 31.03.2019. Die Darlehensurkunde wird mittels Power Point Präsentation dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Einschreiben-Vertraulich
Gemeinde Ort im Innkreis
Nr. 130
4974 Ort im Innkreis

Kontonummer: **10514482000** Kundennummer: 116108
IBAN: **AT13 4480 0105 1448 2000**

Datum: 30.08.2017/LET

Einmalbarkredit
Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB

Kreditvertrag, abgeschlossen zwischen der oben angeführten Bank, im Folgenden kurz als "Bank" bezeichnet, und dem (den) oben angeführten Kreditnehmer(n), im Folgenden "Kreditnehmer" genannt, unter folgenden Bedingungen:

Die Bank erklärt sich bereit, dem Kreditnehmer einen **Einmalbarkredit** in Höhe von **EUR 190.000,00** (in Worten: EUR EINHUNDERTNEUNZIGTAUSEND) einzuräumen.

Verwendungszweck:
Darlehen Neubau Amtsgebäude

Laufzeit:

Die Rückführung erfolgt ab 31.03.2019 in 22 halbjährlichen Pauschalraten von EUR 9.064,00 bei Terminverlust. Bei Zinssatzänderungen wird die Bank die Ratenhöhe entsprechend der ursprünglich vereinbarten Kreditaufzeit anpassen.

Konditionen:

Derzeit b.a.w. 0,7000 % p.a. Sollzinsen bei halbjährlichem Abschluss im nachhinein.

Der jeweilige Zinssatz errechnet sich wie folgt:

Grundlage: 6 Monats EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)
Basis: Stichtagswert - 2 Bankarbeitstage vor dem Anpassungstermin
Aufschlag: 0,7000 %
Rundung: nach Aufschlag/kaufmänn. Aufschlag auf 1/100 %
Anp. Termine: 1.-, 1.-8. 1. Anpassung: 01.02.2018
Der genannte Indikator wird im Internet unter www.euribor-abf.eu veröffentlicht.

Bei der vorgenannten Zinsbindung wird ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,7000 % p.a. vereinbart. Der vereinbarte Aufschlag auf den genannten Indikator ist auf die derzeitige Bonität des Kreditnehmers abgestellt. Bei einer Veränderung der Bonität des Kreditnehmers oder Eintritt sonstiger Ereignisse, die nach Einschätzung der Bank zu einer Veränderung des Kreditrisikos führen, ist die Bank zu einer risikokonformen Erhöhung bzw. Senkung des Aufschlages berechtigt. Auch bei Verletzung der Offenlegungsverpflichtungen nach Pkt 12 der AKB ist die Bank zur Erhöhung des Aufschlages berechtigt.

1/2 % p.m. zusätzliche Verzugszinsen vom rückständigen Betrag
Für Zins- bzw. Entgeltänderungen wird auf Pkt 13 der AKB (Allgemeine Kreditbedingungen) verwiesen.

Sicherheiten:

Filiale Ried, Hauptplatz 4/5
4910 Ried im Innkreis

Volksbank Oberösterreich AG
4600 Wels, Pfarrgasse 5
AG, Wels, Landesgericht Wels
FN 352695f, DVR 4003234, UID ATU 65986506



23ANR3Z0158
VERK0020 (0) COA-Nr zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

Die vorliegende Vereinbarung erfolgt im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung. Alle zu Gunsten der Bank vom Kreditnehmer als Sicherungsgeber bereits bestellten und oben nicht angeführten Sicherheiten dienen auch zur Besicherung der Forderungen aus dieser Vereinbarung.

Allgemeine Kreditbedingungen:

Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)" und die "Allgemeinen Kreditbedingungen für Unternehmer", die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sonstige Vereinbarungen:

Übergabe von einem Blankoakzept.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, bis spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag der Bank ein firmenmäßig gefertigtes Exemplar des Jahresabschlusses samt Erläuterungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen (siehe auch Punkt 12 der Allgemeinen Kreditbedingungen).

Der Darlehensvertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich aufgekündigt werden. Eine Kapitalrückzahlung, auch in Teilbeträgen, ist spesenfrei zu jedem Zinszahlungstermin möglich.

Sollte diese Urkunde nicht innerhalb eines Monats ab ihrer Ausfertigung der Bank rechtsgültig unterfertigt übergeben oder die vereinbarten Sicherheiten nicht innerhalb dieser Frist bestellt werden, ist die Bank berechtigt, von dieser Kreditzusage mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Die Kreditauszahlung erfolgt nach Unterfertigung aller Kredit- und Sicherstellungsverträge sowie nach rechtswirksamer Bestellung der vereinbarten Sicherheiten.

Der Kreditnehmer erklärt sich ferner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die Bank zu Werbezwecken Informationen über von der Bank vertriebene Produkte und Bankveranstaltungen auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermitteln darf.

Volksbank Oberösterreich AG

Ort/Datum: _____

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung Ja Nein

Mit der(den) nachfolgenden Unterschrift(en) wird auch der Erhalt nachfolgender Beilagen bestätigt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)
Allgemeine Kreditbedingungen für Unternehmer (AKB)
Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSSG)

Gemeinde Ort im Innkreis _____

Unterschrift Kreditnehmer _____

Unterschrift Bürge(n), Wechselbürge(n), Pfandgeber _____

Legitimationsnachweis: bereits erfasst

Filiale Ried, Hauptplatz 4/5
4910 Ried im Innkreis

Seite 2 von 2

VERK0020 (0) COA-Nr zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

Beratung:

GR Brandstötter gibt zu verstehen, dass die SPÖ Fraktion gegen das Projekt Neubau war und deshalb dagegen stimmen wird.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzende wird sodann mittels Handzeichen der **Darlehensvertrag** „**Amtsgebäude Neubau**“ in der Höhe von € 190.000,- mit der Volksbank Ried mit 16 Ja Stimmen und 2 Nein Stimmen (GR Brandstötter u. Gumpoltsberger) beschlossen. GR Standhartinger bei dieser Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

3. Darlehensurkunde Volksbank Zwischenkredit Neubau Amtsgebäude

Der Vorsitzende spricht die Darlehensurkunde Zwischenkredit der Volksbank OÖ AG für das Projekt Neubau Amtsgebäude in der Höhe von EUR 800.000,00 an. Diese soll in der heutigen Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden. Die Aufnahme dieses Zwischenkredites bedarf noch einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Vergabe an die Volksbank wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.06.2017 mehrheitlich beschlossen.

Die Eckdaten: Zinssatz 0,70%, Basis 6 Monats Euribor, 4 jährliche Raten in der Höhe von 200.000,- Euro ab 31.12.2018



KREDITURKUNDE
(Bankexemplar)

Einschreiben-Vertraulich

Gemeinde Ort im Innkreis
Nr. 130
4974 Ort im Innkreis

Kontonummer: **10514472000** Kundennummer: 116108
IBAN: **AT62 4480 0105 1447 2000**

Datum: 30.08.2017/LET

Einmalbarkredit
Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB

Kreditvertrag, abgeschlossen zwischen der oben angeführten Bank, im Folgenden kurz als "Bank" bezeichnet, und dem (den) oben angeführten Kreditnehmer(n), im Folgenden "Kreditnehmer" genannt, unter folgenden Bedingungen:

Die Bank erklärt sich bereit, dem Kreditnehmer einen **Einmalbarkredit** in Höhe von **EUR 800.000,00** einzuräumen.
(in Worten: EUR ACHTHUNDERTTAUSEND)

Verwendungszweck:
Überbrückungsdarlehen Neubau Amtsgebäude

Laufzeit:
Die Rückführung erfolgt ab 31.12.2018 in 4 jährlichen Kapitalraten von EUR 200.000,00 bei Terminverlust. Die Zinsen, Provisionen und Spesen sind nach Vorschreibung innerhalb von 14 Tagen separat zu entrichten.

Konditionen:
Derzeit b.a.w. 0,7000 % p.a. Sollzinsen bei halbjährlichem Abschluss im nachhinein.

Der jeweilige Zinssatz errechnet sich wie folgt:
Grundlage: 6 Monats EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)
Basis: Stichtagswert - 2 Bankarbeitstage vor dem Anpassungstermin
Aufschlag: 0,7000 %
Rundung: nach Aufschlag/kaufmänn. Aufschlag auf 1/100 %
Anp. Termine: 1.2., 1.8. 1. Anpassung: 01.02.2018
Der genannte Indikator wird im Internet unter www.euribor-ebf.eu veröffentlicht.

Bei der vorgenannten Zinsbindung wird ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,7000 % p.a. vereinbart. Der vereinbarte Aufschlag auf den genannten Indikator ist auf die derzeitige Bonität des Kreditnehmers abgestellt. Bei einer Veränderung der Bonität des Kreditnehmers oder Eintritt sonstiger Ereignisse, die nach Einschätzung der Bank zu einer Veränderung des Kreditrisikos führen, ist die Bank zu einer risikokonformen Erhöhung bzw. Senkung des Aufschlages berechtigt. Auch bei Verletzung der Offenlegungsverpflichtungen nach Pkt 12 der AKB ist die Bank zur Erhöhung des Aufschlages berechtigt.

1/2 % p.m. zusätzliche Verzugszinsen vom rückständigen Betrag
Für Zins- bzw. Entgeltänderungen wird auf Pkt 13 der AKB (Allgemeine Kreditbedingungen) verwiesen.

Sicherheiten:

Filiale Ried, Hauptplatz 4/5
4910 Ried im Innkreis

Seite 1 von 2

Volksbank Oberösterreich AG
4600 Wels, Pfluggasse 5
AG, Wels, Landesgericht Wels
FN 352685f, DVR 4003234, UID ATU 65986506

4. Annahme durch
VBK000020 © OÖ-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGVL

Die vorliegende Vereinbarung erfolgt im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung. Alle zu Gunsten der Bank vom Kreditnehmer als Sicherungsgeber bereits bestellten und oben nicht angeführten Sicherheiten dienen auch zur Besicherung der Forderungen aus dieser Vereinbarung.

Allgemeine Kreditbedingungen:

Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)" und die "Allgemeinen Kreditbedingungen für Unternehmer", die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sonstige Vereinbarungen:

Übergabe von einem Blankoakzept.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, bis spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag der Bank ein firmenmäßig gefertigtes Exemplar des Jahresabschlusses samt Erläuterungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen (siehe auch Punkt 12 der Allgemeinen Kreditbedingungen).

Der Darlehensvertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich aufgekündigt werden. Eine Kapitalrückzahlung, auch in Teilbeträgen, ist spesenfrei zu jedem Zinszahlungstermin möglich.

Dieser Vertrag ist gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 41/2015, genehmigungspflichtig und wird gemäß den Bestimmungen des Paragraph 106, Abs. 3, i. d. F. erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtskräftig. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom, Tagesordnungspunkt behandelt. Die Auszahlung des gegenständlichen Kredites erfolgt nur unter Vorlage einer Bestätigung der Gemeinde über die abgehaltene Gemeinderatssitzung und einer rechtskräftigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Sollte diese Urkunde nicht innerhalb eines Monats ab ihrer Ausfertigung der Bank rechtsgültig unterfertigt übergeben oder die vereinbarten Sicherheiten nicht innerhalb dieser Frist bestellt werden, ist die Bank berechtigt, von dieser Kreditzusage mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Die Kreditauszahlung erfolgt nach Unterfertigung aller Kredit- und Sicherungsverträge sowie nach rechtswirksamer Bestellung der vereinbarten Sicherheiten.

Der Kreditnehmer erklärt sich ferner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die Bank zu Werbezwecken Informationen über von der Bank vertriebene Produkte und Bankveranstaltungen auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermitteln darf.

Volksbank Oberösterreich AG

Ort/Datum: _____

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung Ja Nein

Mit der(den) nachfolgenden Unterschrift(en) wird auch der Erhalt nachfolgender Beilagen bestätigt:
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)
Allgemeine Kreditbedingungen für Unternehmer (AKB)
Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Gemeinde Ort im Innkreis

Unterschrift Kreditnehmer

Unterschrift Bürge(n), Wechselbürge(n), Pfandgeber

Legitimationsnachweis: bereits erfasst

Filiale Ried, Hauptplatz 4/5
4910 Ried im Innkreis

Seite 2 von 2

Beratung:

GR Brandstötter gibt zu verstehen, dass die SPÖ Fraktion gegen das Projekt Neubau war und deshalb dagegen stimmen wird.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzende wird sodann mittels Handzeichen der Darlehensvertrag „Zwischenkredit Amtsgebäude Neubau“ in der Höhe von € 800.000,- mit der Volksbank Ried mit 16 Ja Stimmen und 2 Nein Stimmen (GR Brandstötter u. Gumpoltsberger) beschlossen. GR Standhartinger bei dieser Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

4. Prüfbericht der BH Rechnungsabschluss 2016

Der Vorsitzende berichtet, dass die Bezirkshauptmannschaft Ried mit Schreiben vom 20.7.2017 (GZ: BHRIGem-2017-314532/1-EIS) den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2016 der Gemeinde Ort übermittelt hat. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat mittels Power Point Präsentation zur Kenntnis gebracht und dieser sieht wie folgt aus:

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2016 der Gemeinde Ort im Innkreis

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation:

Das Rechnungsergebnis ist bei Ein- und Ausgaben von jeweils rund 2.568.900 Euro ausgeglichen.

Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres:

	RA 2015	RA 2016	+ günstiger
			- ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	0	0	0
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	990.558	986.586	-3.971
Finanzzuweisung § 21 FAG	0	0	0
Strukturhilfe	0	0	0
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	635.747	629.345	-6.403
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	335.875	355.015	19.141
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	47.444	35.000	-12.444
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	633.701	706.733	-73.032
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	21.088	21.682	-594
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	199.928	198.586	1.342
Nettoaufwand Schuldendienst	60.274	62.474	-2.200
Sozialhilfverbandsumlage	300.271	304.069	-3.798
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	223.652	234.596	-10.944
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	80.179	93.095	-12.916
Nettoaufwand HS ² (ohne Gastschulbeiträge)	0	0	0
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, HS)	73.873	59.211	14.662
vereinnahmte Gastschulbeiträge (VS, HS)	28.761	19.871	-8.891
Nettoaufwand Kindergarten ² (ohne Gastbeiträge, ohne Transport)	157.066	170.228	-13.162

*... lt. Nachweis im Anhang

²... Nettoaufwand = (Einnahmen – Ausgaben inkl. Investitionen, ohne Darlehensrückz., Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien)

Ausblick auf die nächsten Jahre

Die freie Budgetspitze verringerte sich von 2015 auf 2016 um rund 108.100 Euro auf rund 81.900 Euro. Im Voranschlag 2017 wird eine negative Budgetspitze von -23.000 Euro erwartet, weshalb auf die Haushaltskonsolidierung besonders zu achten ist.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Alle gesetzlichen Interessentenbeiträge wurden widmungsgemäß verwendet.

Einnahmen	Interessenten- beiträge	Aufschließungs- beiträge	Gesamt	Zuführungen a.o.H.	Zuführungen Rücklage	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
Straßen	19.616,73	0,00	19.616,73	19.616,73	0,00	0,00	0,00
Wasser	5.717,71	0,00	5.717,71	0,00	5.717,71	0,00	0,00
Kanal	47.238,75	0,00	47.238,75	0,00	46.004,86	1.233,89	0,00
Gesamt	72.573,19	0,00	72.573,19	19.616,73	51.722,57	1.233,89	0,00

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Es wurden zweckgebundene Interessentenbeiträge in der Höhe von rund 19.600 Euro sowie Anteilsbeträge in Höhe von rund 56.500 Euro an den außerordentlichen Haushalt zugeführt.

Investitionen:

Das Gesamtinvestitionsvolumen (Postenklasse 0) betrug insgesamt 42.300 Euro bzw. rund 1,6 % der ordentlichen Einnahmen.

Außerdem wurden Kapitaltransferzahlungen (Postenunterklasse 77) von insgesamt rund 6.000 Euro verbucht.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Für verschiedene Instandhaltungen wurden insgesamt rund 47.700 Euro bzw. 1,9 % der ordentlichen Einnahmen ausgegeben. Diese liegen um rund 19.700 Euro unter dem Durchschnitt der letzten fünf Finanzjahre.

Freiwillige Ausgaben:

Die ausbezahlten Förderungen ohne Sachzwang beliefen sich auf insgesamt rund 32.200 Euro, was einer Förderquote von rund 22,50 Euro pro Einwohner entsprach. Der zulässige Rahmen wurde um rund 6.400 Euro überschritten, weshalb z.B. die indirekten Subventionen (Verzicht auf die Betriebskosten beim Sportverein) neu geregelt werden sollten.

Rücklagen:

Der Rücklagenstand erhöht sich um rund 51.700 Euro und stellt sich mit Ende des Finanzjahres 2016 wie folgt dar:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Wasser	72.781	78.499
Rücklage Kanal	261.386	307.391
Gesamtsumme Rücklagen	334.167	385.889

Die Rücklagen werden zur Stärkung des ordentlichen Haushaltes als Innerer Kredit verwendet.

Steuer- und Gebührenrückstände:

Die Einnahmenrückstände beliefen sich zum Jahresende auf die beträchtliche Höhe von insgesamt rund 141.200 Euro netto. Ein Großteil entfällt auf noch nicht entrichtete Erhaltungs- und Aufschließungsbeiträge, deren Vollstreckung entsprechend den Bestimmungen der BAO bereits in unserem Bericht zum Rechnungsabschluss 2013 gefordert wurde. Außerdem ist bei der Vorschreibung von Interessentenbeiträgen mit der Bescheidzustellung der Gesamtbetrag zum Soll zu stellen, damit Rückstände ordnungsgemäß ausgewiesen werden (siehe Beleg 2359).

Die Gemeinde hat über die Einbringung der Außenstände zu berichten.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Steuer- und Abgabepflichtigen wird die Einhaltung der BAO erwartet.

Fremdfinanzierungen:

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	99.000
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	1.170.362

Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	0
Schulden je Einwohner (31.10.2015)	1.043

Der Gesamtstand an Darlehen verringerte sich zum Jahresende um rund 162.800 Euro auf rund 1.269.400 Euro. Der gesamte Schuldendienst (ohne die Abschreibungen der Landesdarlehen von rund 68.600 Euro, die den Mitteilungen des Landes entsprechen) betrug rund 109.900 Euro. Abzüglich der erhaltenen Annuitätzuschüsse von rund 47.500 Euro errechnete sich eine tatsächliche Belastung von rund 62.400 Euro bzw. 2,4 % der ordentlichen Einnahmen.

An den Reinhaltverband Mittlere Antiesen wurden Haftungstilgungen und -zinsen in Höhe von insgesamt rund 41.700 Euro bzw. 1,6 % der ordentlichen Einnahmen geleistet. Der Haftungsstand für den RHV Mittlere Antiesen verringerte sich auf rund 477.300 Euro.

Der Kassenbestand betrug zum Jahresende rund 43.200 Euro. Der für die Inanspruchnahme des Kassenkredites angefallene Zinsaufwand belief sich auf rund 600 Euro, die Spesen auf rund 2.400 Euro.

Personalkosten:

Der Personalaufwand einschließlich der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten belief sich auf insgesamt rund 706.700 Euro bzw. 27,5 % der ordentlichen Einnahmen. Das war um rund 73.000 Euro bzw. 11,5 % mehr als im Finanzjahr 2015, was hauptsächlich dem handwerklichen Dienst (+ 53 % gegenüber dem Finanzjahr 2015) und dem Zentralamt (+17,3 % gegenüber dem Finanzjahr 2015) zuzuordnen ist.

Vom zuletzt genehmigten Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom 27.09.2016, Genehmigungszahl IKD(Gem)-210233/48-2016-St) sind zum Jahresende 2016 im Bereich der Allgemeinen Verwaltung 0,5 PE GD 20.3 VB I/c unbesetzt. Eine Anpassung des Dienstpostenplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten ist erforderlich, da ein mit ad personam bewerteter Posten im Bereich der Kindergartenhelferinnen von 0,75 PE auf 0,81 PE aufgestockt wurde.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Betriebsergebnisse haben sich wie unten dargestellt verändert. Die in den nachstehenden öffentlichen Einrichtungen berücksichtigte Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt 9.200 Euro ist unter Führung entsprechender Aufzeichnungen einer Neubewertung zu unterziehen.

Ergebnisse der Betriebe:

Bereich	RA 2015		RA 2016		Differenz
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang	
Kindergarten	0	-157.066	0	-170.228	-13.162
Abfall	0	-1.606	5.974	0	7.580
Wasserversorgung	23.360	0	26.836	0	3.476
Abwasserentsorgung	84.825	0	80.063	0	-4.762

Der Gemeinde-**Kindergarten** wurde mit 3 Gruppen geführt (1 Regelgruppe, 1 Integrationsgruppe mit 2 Integrationskindern und 1 alterserweiterte Gruppe mit unter 3-jährigen Kindern) und durchschnittlich von 55 Kindern besucht. Die Gemeinde musste rund 56.700 Euro pro Gruppe zuschießen, was beträchtlich über den Richtwerten des Landes lag (Regelgruppe 34.550 Euro, Integrationsgruppe 39.079 Euro, alterserweiterte Gruppe 37.325 Euro). Der Bastelbeitrag wurde ab dem Finanzjahr 2017 von 50 Euro auf 80 Euro jährlich erhöht. Eine weitere Anpassung des Bastelbeitrags an die Vorgaben des Landes (2017/2018 max. 111 Euro bei entsprechendem Kostennachweis pro Arbeitsjahr) wird empfohlen.

Bei der **Abfallbeseitigung** wird unter Berücksichtigung einer angepassten Verwaltungskosten-tangente eine Ausgabendeckung erwartet.

Die eingehobene **Wasserbezugsgebühr** von 1,67 Euro exkl. Ust je m³ und die **Kanalbe-nützungsg Gebühr** u.a. von 3,81 Euro exkl. Ust je m³ entsprachen den Vorgaben des Landes.

Feuerwehrwesen:

Der laufende Aufwand für die beiden Freiwilligen Feuerwehren betrug rund 15,80 Euro je Ein-wohner. Damit lag die Kopfquote um rund 4 Euro unter dem Bezirksdurchschnitt.

Die **Verfügungsmittel** des Bürgermeisters überschritten um rund 40 Euro den veranschlagten Betrag, der allerdings unter dem möglichen Höchststrahmen lag. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen bzw. präliminierten Rahmens wird erwartet. Die **Repräsentationsausgaben** lagen unter dem möglichen Höchststrahmen.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Anlässlich der am 6. Juli 2017 durchgeführten Kassenprüfung wurde ein Kassenbestand von -322.890,40 Euro ermittelt, der restlos nachgewiesen werden konnte. Der aktuelle Zinssatz des Kassenkredites (6-Monats-Euribor mit 0,8 Prozentpunkten Aufschlag) ist marktkonform.

Es wird wiederholt aufmerksam gemacht, dass von der Finanzverwaltung für die unternehmerische Tätigkeit der Hoheitsverwaltung und des Bauhofs ein Vorsteuerabzug bis zu einem bestimmten Ausmaß akzeptiert wird.

Maastricht-Ergebnis:

Der Maastricht-Überschuss betrug rund 18.000 Euro. Damit leistet die Gemeinde einen Beitrag zum Stabilitätspakt.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt wies einen Soll-Abgang von insgesamt rund 207.200 Euro aus.

In nachstehender Tabelle sind nur jene Projekte enthalten, bei denen zum Prüfungszeitpunkt nicht alle Fördermittel gesichert sind bzw. Fehlbeträge oder Überschüsse bestehen:

Vorhaben	Überschuss	Abgang	Vorerst bedeckt durch	Fördermittel gesichert
Amtsgebäude Sanierung/Neubau		338.518	Kassenkredit	Ja
Fahrzeugankauf FF Osternach		11.357	Kassenkredit	Nein
Zeughausbau FF Ort		3.029	Kassenkredit	Nein
Straßenbau 2017 bis 2019		38.488	Kassenkredit	Ja
Antiesenbegleitweg		1.400	Kassenkredit	Nein
Schutzwasserbau		202.552	Kassenkredit	Nein
Brunnensuche		18.897	Kassenkredit	Nein
Summe		614.241		

Demnach besteht aktuell im außerordentlichen Haushalt ein Abgang von rund 614.200 Euro, wes-halb unter anderem auf die Beachtung des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 aufmerksam gemacht wird.

Zum bestehenden Fehlbedarf beim Vorhaben „Schutzwasserbau“ wird auf das Schreiben des Gemeindereferenten vom 30. Mai 2011, LR.Hieg.-085403/115-2011-KA/WU, hingewiesen, wonach zur Finanzierung ein langfristiges Darlehen aufzunehmen ist. Laut Angaben der Gemeinde wurde bereits ein Darlehen in Höhe von 600.000 Euro ausgeschrieben und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Für das Vorhaben „Amtsgebäude Sanierung / Neubau“ ist im Finanzierungsplan ein Darlehen in Höhe von 190.000 Euro vorgesehen. Weiters hat die Gemeinde bereits ein Darlehen in Höhe von 800.000 Euro zur Zwischenfinanzierung des Vorhabens ausgeschrieben und bereits um aufsichtsbehördliche Genehmigung angesucht.

Für die Vorhaben „Zeughausbau FF Ort“ und „Antiesenbegleitweg“ bestehen noch keine schriftlich genehmigten Finanzierungspläne, weshalb auf §§ 80 und 86 Oö. GemO 1990 hingewiesen wird.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Gemäß § 79 Oö. GemO 1990 wäre die Erstellung eines Nachtragsvoranschlags erforderlich gewesen.

Die Einwohnerzahl laut ZMR vom 31.10.2014 beträgt 1.230.

Die Einnahmen aus dem Barverkauf von Müllstreifen sind unverzüglich in die Buchhaltung aufzunehmen.

Die im Rechnungsabschluss 2016 eingetragenen Beträge der Gemeindegebühren stimmen mit den veranschlagten Beträgen laut Voranschlag 2016 teilweise nicht überein (siehe z.B. Kanalbenutzungsgebühr richtig: 4,19 Euro/m³ inkl. USt; Wasserbezugsgebühr richtig: 1,83 Euro/m³, ...).

Die Verzeichnisse der am Schluss des Finanzjahres 2016 unerledigten Verwahrgelder (Seite 18) und Vorschüsse (Seite 19) sind nicht vollständig bzw. stimmen die Beträge teilweise nicht mit dem Rechnungsabschluss überein.

An eine zeitgerechte Bereinigung der Reste in der durchlaufenden Gebarung wird erinnert.

Die Einnahmen aus Grundverkäufen in Gesamthöhe von 21.640 Euro verblieben im ordentlichen Haushalt. Es wird daher auf die Beachtung des § 78 Oö. GemHKRO aufmerksam gemacht.

Die Personalkosten für die Busbegleitung sind nach den tatsächlichen Einsatzstunden zu berechnen, wobei diese auch als Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen verrechnet werden können.

Im Nachweis über die Transfers von/an Träger(n) des öffentlichen Rechts auf Seite 88 fehlen die vereinnahmten und bezahlten Gast(schul)beiträge von Kindergarten, Volks- und Hauptschule sowie die unter 2/2407/8613 vereinnahmte Förderung. Weiters fehlen die Einnahmen durch Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschuss zum außerordentlichen Vorhaben „Fahrzeugankauf FF Osternach“ in Höhe von insgesamt 76.000 Euro.

Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen sind realistischer zu berechnen (Gesamtpersonalaufwand geteilt durch produktive Arbeitszeit ergibt den Stundensatz, der noch um einen Regiezuschlag erhöht werden kann), da rund 43.600 Euro bzw. 38 % an Personalkosten der Gemeindearbeiter auf der Kostenstelle „617 – Bauhof“ verbleiben.

Im Nachweis der tatsächlich besetzten Dienstposten zum 31. Dezember des Finanzjahres auf Seite 99 ist neben der Funktionslaufbau auch die Verwendung (z.B. GD 11.1) anzuführen.

In die Liste der Freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang sind die freiwilligen Versicherungen (EDV-Versicherung, Rechtsschutzversicherungen, KFZ-Kollisionsversicherung) und Instandhaltungskosten von Sportanlagen aufzunehmen.

Der unter 6/8400/0010 verbuchte Grundverkauf wurde in der Vermögensrechnung nicht berücksichtigt (siehe Seite 165).

Kontierung:

HH-Stelle		Richtig:
1/1630/0420	Betriebsausstattung	1/1630/0430
1/2110/7510	Unterrichtsfilmbeitrag, Eduhi, Urheberrechtsgesetz	1/2110/7285
1/4390/7681	Semesterticket	1/2820/7680
1/7800/7570	Mitgliedsbeitrag Inn-Euregio	1/7820/7260
2/9200/8441	Aufschließungsbeiträge ROG - Straßen	2/9200/8440
2/9200/8442	Aufschließungsbeiträge ROG - Wasser	2/9200/8441
2/9200/8443	Aufschließungsbeiträge ROG - Abwasser	2/9200/8442
2/9200/8444	Erhaltungsbeiträge ROG - Wasser	2/9200/8451
2/9200/8445	Erhaltungsbeiträge ROG - Abwasser	2/9200/8452

Die Einnahmen und Ausgaben für die „Gesunde Gemeinde“ sind unter dem Ansatz 512 zu verbuchen (siehe Ansatz 530).

Die Ausgaben für die Sonderschulen sind unter dem Ansatz 213 darzustellen (siehe 1/2110/7520 bzw. Beleg 1207).

Die unter 1/9000 verbuchten Ausgaben sind unter 1/0100 zu verbuchen.

Die Einnahmen aus der Vermietung (inkl. Betriebskostenersätze) des Musikprobenlokales sind beim Unterabschnitt 322 und der Wohnungen beim Teilabschnitt 2111 zu verbuchen (derzeit 2110).

Diverse Bewirtungen sind den Verfügungsmitteln zuzuordnen (siehe z.B. Belege 1829, 1830, 3512 1/0240/7290).

Für Mitgliedsbeiträge ist die Post 726 zu verwenden (siehe Beleg 3252 bzw. 1/7100/7740).

Die Kapitaltransferzahlungen des LFK wären unter der Post 8719 zu vereinnahmen gewesen (siehe 6/1633/8710 bzw. Beleg 3345).

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss 2016 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Ingrid Eisner

(Prüfungsorgan)

Beratung:

AL Mittmannsgruber erklärt den Gemeinderäten den Prüfbericht. Weiteres wurden die geforderten Kontierungsänderungen erledigt und es wurden bereits Altlasten aus den Jahren 1997 bzw. 2005 mit ca. 15.000,- bereinigt. Zur Anfrage ob es für das laufende Geschäftsjahr im Kindergartenbereich zu Einsparungen kommt gibt der Amtsleiter zu verstehen, dass dies erst im Jahr 2018 eintreffen wird.

GR Brandstötter spricht die Überschüsse in den Bereichen Kanal u. Wasserwirtschaft in der Höhe von ca. € 80.000,- an und könnte sich eine Gebührensenkung für diese Bereiche vorstellen.

Der Amtsleiter verweist darauf, dass im laufenden Geschäftsjahr keine Erhöhungen durchgeführt wurden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handerheben der Prüfbericht der BH Ried zum **Rechnungsabschluss 2016** in der vorliegenden Form einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Baurechtsvertrag ISG für Junges Wohnen

Der Tagesordnungspunkt 5 wird abgesetzt und in abgeänderter Form unter dem Punkt 14 beraten.

6. FLWP-Änderung Watzinger

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass Herr Watzinger Hans-Jürgen eine Einzelumwidmung durchführen möchte. Der Planentwurf ist unten angeführt und es soll in der heutigen GR-Sitzung die Einleitung der FLWP-Änderung beschlossen werden.

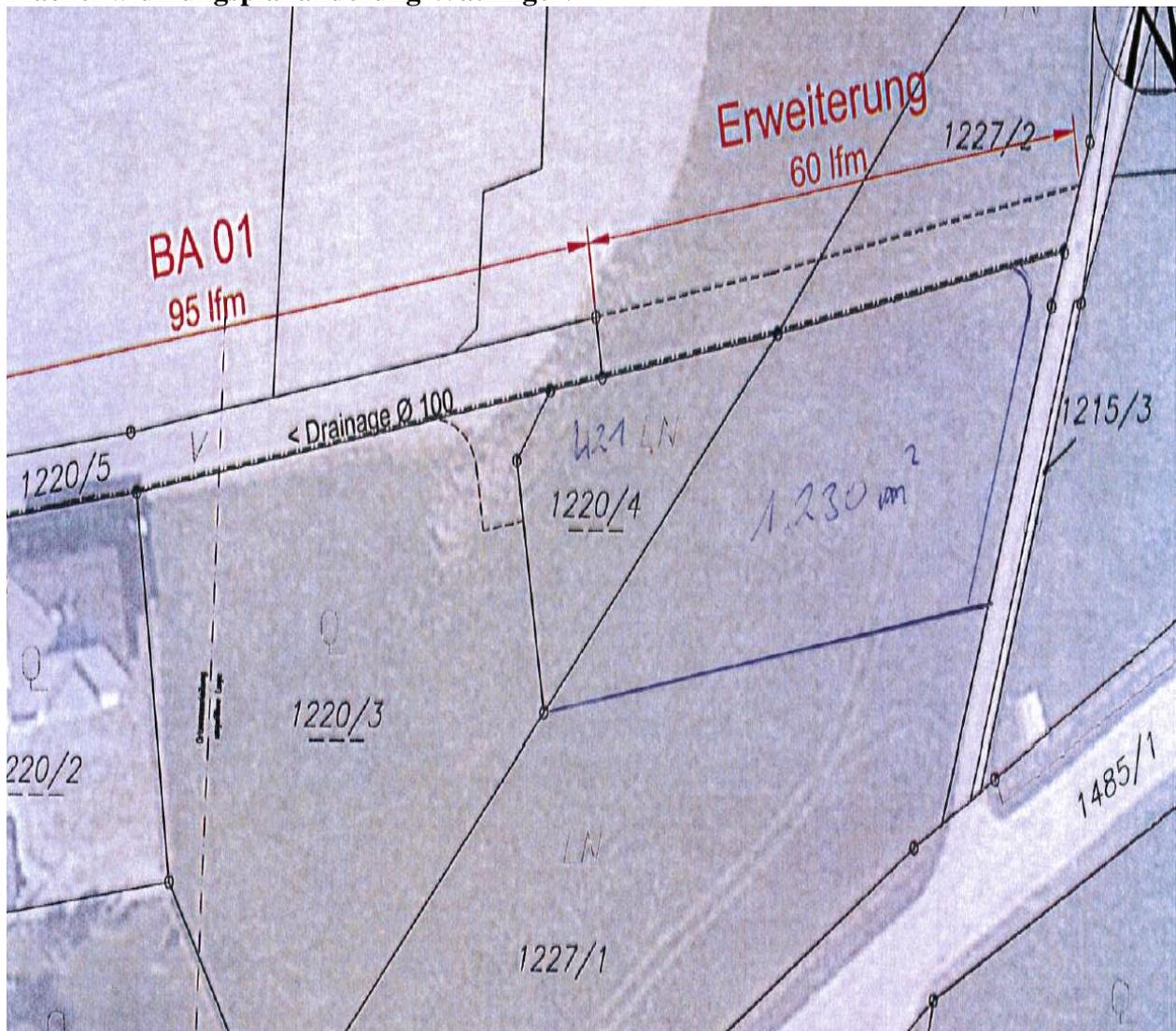
Herr Watzinger hat bereits dem Baulandsicherungsvertrag (Infrastrukturkostenvereinbarung) zugestimmt und dieser soll auch in der Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Dazu sind in diesem TOP formell zwei Beschlüsse zu fassen.

- die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung
- und der Baulandsicherungsvertrag zwischen dem Grundverkäufer bzw. Antragsteller und der Gemeinde

Der Lageplan und Baulandsicherungsvertrag werden dem Gemeinderat mittel Beamer zur Kenntnis gebracht.

Flächenwidmungsplanänderung Watzinger:



Baulandssicherungsvertrag:

INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG – BAULANDSICHERUNGSVEREINBARUNG:

abgeschlossen zwischen:

- 1.) Gemeinde Ort im Innkreis, Ort im Innkreis Nr. 130, 4974 Ort im Innkreis, vertreten durch den Bürgermeister einerseits, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, und
- 2.) Watzinger Hans Jürgen, geb. am 27.08.1975, wohnhaft in Osternach Nr. 28, 4974 Ort im Innkreis, im Folgenden kurz Grundeigentümer(in) genannt andererseits wie folgt:

I.

Dieser Vertrag beruht auf dem Gedanken der Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages bzw. Baulandsicherungsbeitrages aus Anlass der Widmung von Flächen. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits die für die Bebaubarkeit von Grundstücken notwendige Infrastruktur für die Gemeinde weitgehendst kostenneutral geschaffen werden kann, wobei unter Infrastruktur Baumaßnahmen für Straßen, Wasserzufuhr und Kanäle verstanden wird.

Im Hinblick auf die von der Gemeinde über Wunsch des Grundeigentümers erfolgte Einleitung des Umwidmungsverfahrens der ihm gehörigen näher beschriebenen Liegenschaften wird nunmehr folgende privatwirtschaftliche Vereinbarung getroffen:

II.

Der Grundeigentümer ist Eigentümer des

Grundstückes: 1227/1
EZ: 654
Katastralgemeinde: Ort im Innkreis

Dieses Grundstück ist im derzeit wirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 im Ausmaß von 5796 m² als Grünland ausgewiesen. Die Gemeinde beabsichtigt, einen Teil dieses Grundstückes, rund 1.230 m² im Folgenden kurz Vertragsobjekt genannt, im Rahmen einer Einzeländerungsverfahren als Bauland auszuweisen. Festgehalten wird, dass die Gemeinde nicht zu einer bestimmten Widmung des Vertragsgegenstandes in einem Einzeländerungsverfahren verpflichtet ist und diese Vereinbarung keinen Einfluss auf

die Gestaltung des Flächenwidmungsplanes in Bezug auf den Vertragsgegenstand hat. Der Grundeigentümer verpflichtet sich zu nachstehenden finanziellen Leistungen gegenüber der Gemeinde für den Fall, dass der Vertragsgegenstand in einem Einzeländerungsverfahren tatsächlich als Bauland ausgewiesen wird. Die Tatsache der Umwidmung des Grundstückes in Bauland ist somit Bedingung für die Wirksamkeit dieser privatrechtlichen Vereinbarung.

III.

Die Grundstücksteilung ist nach dem von einem beeideten Zivilgeometer zu erstellenden Parzellierung, jedenfalls aber im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen. Die zur Aufschließung notwendigen Grundstücksteile werden unentgeltlich und lastenfrei ins öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten.

Die Vertragsparteien halten fest, dass die Herstellung der für die Bebaubarkeit des Grundstückes notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur von der Gemeinde koordiniert wird und von der Gemeinde in ihrem Namen und auf ihre Kosten Bauunternehmen mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt werden. Der Grundeigentümer verpflichtet sich deshalb, neben den gesetzlich vorgesehenen Aufschließungsbeiträgen auch einen Infrastrukturkostenbeitrag zu leisten.

Die Vertragsparteien vereinbaren einen vom Grundeigentümer zu leistenden Infrastrukturbeitrag von EUR 8,00 pro m² Nettobauland.
Die Nettobaulandfläche ergibt sich aus der Bruttobaulfläche abzüglich öffentliches Gut und Nebenanlagen (zB Rückhaltebecken für Oberflächenwasser etc.)

IV.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsbeitrag von EUR 8,00 pro m² somit insgesamt EUR 9.840,00 binnen 2 Monaten ab Rechtskraft des Umwidmungsbescheides auf ein von der Gemeinde namhaft zu machendes Konto zu begleichen.

Zur Besicherung der diesbezüglichen Zahlungsverpflichtung des Grundeigentümers verpflichtet sich dieser, eine unwiderrufliche und mit dem Verzicht, auf jegliche Einwendungen zugunsten der Gemeinde ausgestellte Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes in der Höhe des gesamten Infrastrukturkostenbeitrages binnen 8 Tagen ab Vertragsunterfertigung zu übergeben, wobei die Bankgarantie eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren ab Übergabe aufweisen muss. Die Rechtsgültigkeit des gegenständlichen Vertrages ist daher aufschiebend bedingt mit der fristgerechten Erbringung der vereinbarten Bankgarantie. Wird diese Bankgarantie binnen der vereinbarten Frist der

Gemeinde nicht übergeben, so ist die gegenständliche Baulandsicherungsvereinbarung rechtsungültig.

Die Gemeinde hat das Recht, diese Bankgarantie zur Einlösung zu bringen, sofern der Grundeigentümer die unter Punkt IV. Zahlungsverpflichtung (2 Monate ab rechtskräftigen Umwidmungsbescheid) nicht nachkommt. Kommt der Grundeigentümer seiner Zahlungsverpflichtung fristgerecht nach, ist die Gemeinde verpflichtet, diese Bankgarantie an den Grundeigentümer wieder zurückzustellen.

V.

Die Herstellung einer geeigneten Leerverrohrung für den Anschluss eines Netzes für Telekommunikation sowie die Beauftragung eines Stromversorgungsunternehmens mit der Errichtung des Stromversorgungsnetzes und des Anschlusses sämtlicher Baugrundstücke an das Stromleitungsnetz hat durch den Grundeigentümer zu erfolgen. Hinsichtlich des Kanal- und Wasserleitungsnetzes sowie der erforderlichen Verkehrsflächen befreit die Entrichtung des Infrastrukturkostenbeitrages den Grundeigentümer nur von der Zahlung der in der OÖ Bauordnung festgesetzten Verkehrsflächenbeiträge. Die im Interessentenbeitragsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften angeführten Anschließungskosten sind jedoch zu tragen.

Die Kosten für das Einzeländerungsverfahren hat der Grundeigentümer zu tragen. Die diesbezügliche Beauftragung eines von der Gemeinde genannten Architekturbüros (Ortsplanung) erfolgt durch die Gemeinde. Bei Einzeländerung sind die gesamten Kosten des Architekturbüros vom Grundeigentümer zu tragen.

Alle mit der Errichtung dieser Urkunde entstehenden Kosten und allenfalls anfallende Spesen, Steuern und Abgaben werden vom Grundeigentümer getragen.

VI.

Der Grundbesitzer verpflichtet sich im Fall der Umwidmung zum Verkauf der umgewidmeten Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtskraft der Flächenwidmung, an jeweilige Interessenten. Diese Verpflichtung umfasst jeweils die Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung für ein Wohnhaus auf den gegenständlichen Grundstücken.

Der Grundbesitzer bietet der Gemeinde hiermit hinsichtlich der künftigen Baugrundstücke ein Vorkaufsrecht nach Artikel 1072 ABGB an. Der Grundbesitzer erklärt hiermit unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger, dass jene Baugrundstücke auf denen

die Verkaufsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftiger Widmung nicht nachgekommen wird, der Gemeinde Ort im Innkreis zum Kaufpreis von 45.000 Euro (inklusive der Anschließungskosten und Infrastrukturkostenbeitrag) angeboten werden. Diese kann das Angebot annehmen oder einen Dritten namhaft machen. Ansonsten wird die Verpflichtung zum Verkauf der übrigen Baugrundstücke um weitere 5 Jahre verlängert. Weiters ist im Falle der Ausübung des genannten Vorkaufsrechts das Kaufobjekt vom Grundbesitzer auf eigene Kosten vollkommen lastenfrei zu stellen und zu übergeben. Sollten diese beiden Optionen nicht schlagend werden, behält sich die Gemeinde das Recht vor, jene Grundstücke die nicht verkauft wurden, wieder rück zu widmen.

VII.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger des Grundeigentümers über bzw. sind diese Rechte und Pflichten vom Grundeigentümer zu überbinden.

Dieser Vertrag ist mit der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien rechtswirksam. Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde in der Sitzung vom 26. September 2017 genehmigt wurde.

Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei diese der Gemeinde zukommt. Der Grundeigentümer erhält eine einfache oder auf Wunsch beglaubigte Abschrift.

Beide Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums, sowie wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam oder ungültig werden, so wird davon die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen diese unverzüglich durch Regelungen zu ersetzen, die sowohl rechtsgültig sind als auch dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Regelung bestmöglich entsprechen.

Ort im Innkreis, am 15.09.2017

.....
Bürgermeister

.....
Name Grundeigentümer

Beratung:

Der Amtsleiter informiert die Gemeinderäte, dass es sich hierbei um das Nachbargrundstück von Herr Flotzinger Engelbert jun. handelt und das der Straßenunterbau bzw. Infrastruktur bereits im heurigen Frühsommer hergestellt wurde. Angesichts dieser Fakten steht einer Umwidmung nicht im Wege bzw. soll vorab einen Grundabtretung entlang der bestehenden Straße, für spätere Verbreitungsmaßnahmen erfolgen. Für neue Flächenumwidmung wird ein Baulandsicherungsvertrag notwendig, welche bereits im Vorfeld abgeklärt wurde.

Beschluss: FWLP Änderung

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen dem Antrag von Hans-Jürgen Watzinger, die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung für eine Teilfläche der Parzelle 1227/1 (lt. Planentwurf) einstimmig zugestimmt.

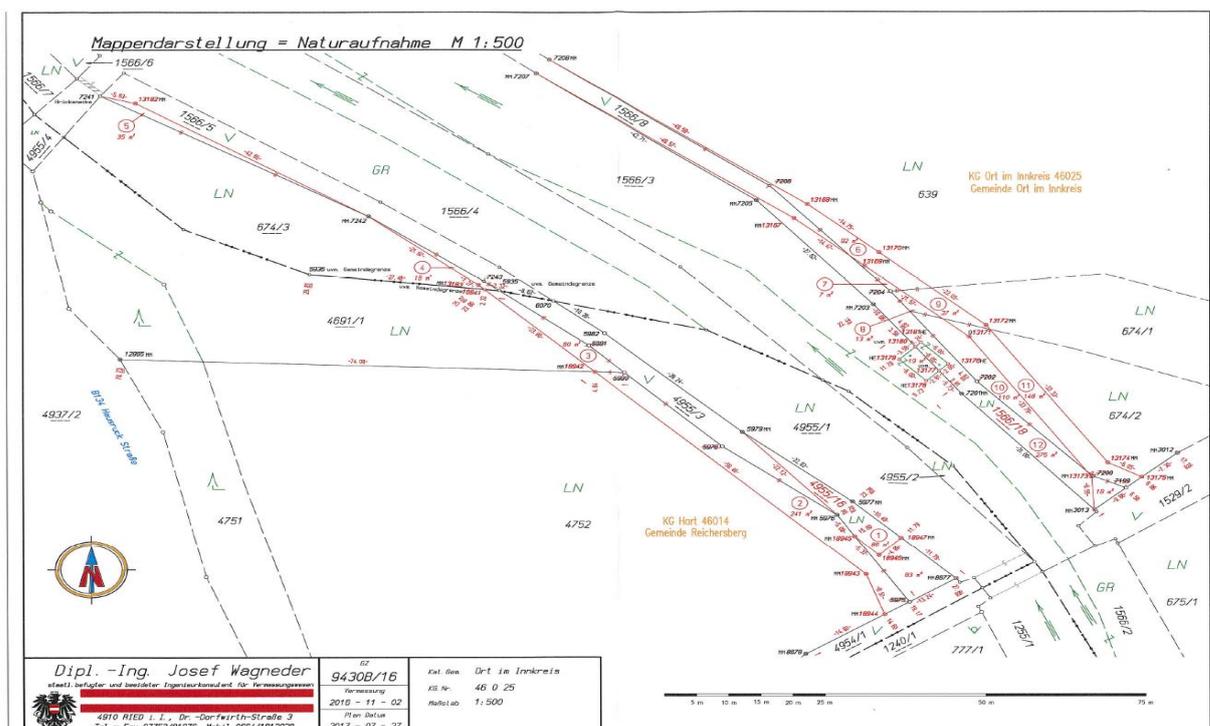
Beschluss: Baulandsicherungsvertrag

Über Antrag des Vorsitzenden wird per Handheben die Baulandsicherungsvereinbarung zwischen Hans-Jürgen Watzinger und der Gemeinde Ort/Innkreis für eine Teilfläche der Parzelle 1227/1 wie soeben vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht einstimmig zugestimmt.

7. Wegverlegung Kleinkraftwerk Leitner Straße

Der Vorsitzende berichtet, dass durch den Bau des Kleinkraftwerkes Stollberger Änderungen der öffentlichen Wege neben und flussabwärts beidseits der Antiesen notwendig wurden.

Da auf der linken Flussseite Vermessungsfehler im Bereich der Parzelle 674/3 (Minichmayr) vorlagen (vermutlich wurde eine alte Vermessung nicht eingetragen) war auch hier eine Änderung notwendig.



Dipl.-Ing. Josef WAGNER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN A-4910 Ried I.L.Dr.-Dorfwrth-Strasse 3 Tel.: 07752 / 81876 Fax: 22 DVR 1028537							V 408 GEGENÜBERSTELLUNG			zu Plan GZ.: 9430B/16 Kat.Gem. Nr.: 46025 Kat.Gem.: Ort im Innkreis							
Katasterstand				Bez. d. Teil Fläche	Art der Flächen-erm.	Abfall			Zuwachs			Stand nach der Vermessung				Anmerkung Name der Eigentümer anderer Einlagen, VHW u.a.m.	
Gst.Nr.	G	Be-nütz.art	Fläche m²			zu EZ	zu Gst.Nr.	Fläche m²	aus EZ	aus Gst.Nr.	Fläche m²	Gst. Nr.	G	Be-nütz.art	Fläche m²		M.BI.Nr
1		2	3	6	7	8	9	10	13	14	15	18	19	20	21		
1566/5	G	8 01	325		Ro							1566/5	G	8 01	305	4636-62/4	
				5	o	46014 - 108	674/3	35								zu	
				4	o				46014 - 108	674/3	15					von	
1566/8	G	8 01	1861		Ro							1566/8	G	8 01	1861	4636-62/4	
				12	g	149	neu 1566/18	275								zu	
				6	g				149	639	92					von	
				9	g				149	674/1	37					von	
				11	g				149	674/2	146					von	
Summe			2186					310			290				2166		
22	Einlagezahl			23	Name und Wohnort des Eigentümers				Blatt: 1			24	zu Spalte 2 u. 19		zu Spalte 7		Seite 4
555				Gemeinde Ort im Innkreis (öffentliches Gut) Ort im Innkreis 130 4974 Ort im Innkreis							8 01 = Sonstige (Straßenverkehrsart)		R = Restfläche laut Kataster o = Flächenber. aus Koordinaten g = grafische Fläche g= graf.auf orig. ausgeglichen KF= Katasterfläche				

erstellt von GEOCOMP V408

Beratung:

Der Amtsleiter erklärt, dass die Gemeinde ca. 20 m² Grund an Herrn Minichmayr verliert. Es wurde ausgemacht, dass so vermessen wird, wie es derzeit in der Natur aussieht und der Weg angelegt wurde.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der vorliegenden Vermessungsplan „Wegverlegung Kleinkraftwerk“ einstimmig zur Kenntnis genommen.

8. Verkauf Amtsgebäude

Der Vorsitzende berichtet, dass die Ausschreibung für den Verkauf des alten Amtsgebäudes mit einer Abgabefrist bis 29.12.2017 beschlossen werden soll. Es wurde folgende Musterausschreibung erstellt und diese sieht wie folgt aus:



Gemeinde Ort im Innkreis

4974 Ort im Innkreis • Ort 130

E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at

Tel: 07751/8314

Datum: 22.09.2017

Ausschreibung Verkauf Altes Gemeindegebäude

Die Gemeinde Ort im Innkreis bietet das in ihrem Besitz befindliche „**Alte Gemeindegebäude**“ zum Kauf an. Die Liegenschaft befindet sich im Zentrum von Ort im Innkreis und wurde im Jahr 1962/3 erbaut. Es wurden unter anderem die Fenster gewechselt. Bis ca. Ende Dezember 2017 wird das Gebäude noch von der Gemeinde genützt. Danach sind sämtliche Räumlichkeiten des ehemaligen Gemeindeamtes nicht mehr benützt und sind zum Großteil möbliert.

Allgemeine Daten:

Grundstück:	Parzelle Nr. 123/1, KG 46025 Ort im Innkreis, EZ 322 – Fläche 1.142 m ²
Anschrift:	4974 Ort im Innkreis, Ort 130
Widmung:	Gemischtes Baugebiet
Bauweise, etc.:	Fundament (Streifenfundament), Kellermauerwerk (Betonmauerwerk), Erd- und Obergeschosswände (Ziegelmauerwerk), Außenfassade (Verputz), Decken (Stb-Decken über UG, EG und OG sowie Garage), Carport (Holz-Flachdach) Dach und Eindeckung (ca. 30 Grad geneigter sattelförmiger Pfetten Dachstuhl, graue Rhombus-Platten), Stiege (massive Stiege), Fußböden (EG Kunststoffbeläge, OG Linoleum, Lamine, Fliesen) Fenster (Kunststofffenster mit Isolierverglasung), Türen (Verbundholztüren) Elektroinstallation (dem Alter entsprechend) Heizung (Nahwärmeanschluss an Geothermie St. Martin), Wasserversorgung (Ortswasserleitung), Abwasserbeseitigung (Ortskanalisation), Glasfaseranschluss
Bebaute Flächen:	Keller: ca. 180 m ² , EG ca. 180 m ² , OG: ca. 180 m ² ,
Parkplätze:	6 befestigte Parkplätze vor dem Gebäude sind vorhanden
Einrichtung:	Die Büroeinrichtung vom alten Gemeindeamt ist noch im Gebäude.

Bauzustand: Der Bauzustand ist als durchschnittlich zu bezeichnen.

Nachnutzung:

In Verbindung mit dem Kaufangebot ist unbedingt auch zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Welche Verwendungsabsicht bzw. zukünftige Nutzung ist für das Gebäude geplant?

Besichtigung:

Besichtigungen für Kaufinteressenten sind nach Terminvereinbarung (07751/8314-12) gerne möglich.

Verbindliche Kaufangebote mit Verwendungsabsichten (zukünftige Nutzung) sowie entsprechende Antworten betreffend der Nachnutzung richten Sie bitte in einem verschlossenen

Kuvert mit der Aufschrift „Ausschreibung Verkauf Altes Gemeindegebäude“ bis spätestens Freitag, 29. Dezember 2017, 11.00 Uhr, an die Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis, Ort 130. Die Gemeinde behält sich das Recht von Nachverhandlungen vor. Der Verkauf soll im Jahr 2018 durchgeführt werden.

Der Bürgermeister:

Reinthaler Walter

Beilagen:

- Einreichpläne
- 1 Katasterauszug
- 1 Orthofoto
- 1 Auszug aus FLWPL
- 1 Auszug aus dem Grundstücksverz.

Beratung:

Die Gemeinderäte beraten über den Ausschreibungstext und kommen zu Entschluss, dass die vorhandene Möblierung gesondert veräußert werden soll. Zum Beispiel über „Willhaben“ oder über Auktionshäuser (IPG Versteigerungen, RS Auktionen). Die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes soll wie Amtsüblich über Gemeindezeitung, Amtstafel, Homepage und zusätzliche über regionale Zeitungen (Tipps, Rieder Schärtinger Magazin) erfolgen.

Beschluss:

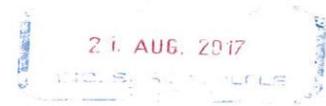
Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handerheben dem Verkauf des alten Amtsgebäudes samt dazugehöriger Liegenschaft mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Brandstötter u Gumpoltsberger) beschlossen.

9. Hochwasserschutz Antiesen

Der Vorsitzende spricht an, dass mit dem Gewässerbezirk Braunau (Mair Alois) vereinbart wurde, dass man sich einmal zusammen sitzt und die angeblichen Schwierigkeiten erörtert. Bei den Baukosten ist seiner Meinung nach bis auf kleinere Änderungen noch zu keiner Erhöhung der Bausumme gekommen. Ebenso sind auch die Planungsänderungen geringer als von den Anrainern wahrgenommen. Er leitet die Angelegenheit seinen Vorgesetzten Riegler Gregor weiter. Außerdem sollte noch bereits heuer mit den restlichen Anrainer (Linke Seite) geredet werden, da es hier ebenfalls zu massiven Eingriffe in den Gärten kommen wird. Ende des Jahres wird vom Gewässerbezirk eine Zwischenabrechnung erstellt, wie wir mit den Kosten liegen.

Anfrage GR Brandstötter:

An das
Ingenieurbüro Wölfle ZT-GmbH
Neutorstr.21
5020 Salzburg



Ort im Innkreis, 10.8.2017

Betreff: Sachverhaltsdarstellung, Hochwasserschutz Ort im Innkreis:

Am Mittwoch den 9.8.2017 um 11:45 Uhr habe ich Herrn Dipl. Ing. Langmeier vom Planungsbüro Wölfle, direkt vor Ort auf meinem Grundstück, 4974 Ort im Innkreis 29, darauf hingewiesen, dass meiner Meinung nach die Hochwasserschutzmauer nach der Antiesenbrücke um rund eine halben Meter zu niedrig ist.

Der Grund dafür ist, dass meiner Meinung nach, die Mauer unter der Brückenunterkante noch einen Wellenüberschlagschutz von 40 bis 50 cm benötigt unter anderem auch weil auf der gegenüberliegenden Antiesenseite der Straßenverlauf um einiges höher als auf meiner Antiesenseite ist.

Im Schadensfalle durch Hochwasser auf Grund der zu niedrigen Mauer auf meiner Seite und wegen eventuellen nicht Funktionieren der gesamten Hochwasserschutzmaßnahmen verlange ich für alle zukünftigen Schäden vollen Schadenersatz durch das Planungsbüro Wölfle und/oder die Gemeinde Ort im Innkreis als Auftraggeber.

Mit freundlichen Grüßen


Franz Brandstötter

PS: ein gleichlautendes Schreiben erging auch an die Gemeinde Ort im Innkreis

Antwortschreiben Wölfle:



Herrn
Franz Brandstötter
Ort im Innkreis 29
4974 Ort im Innkreis

Salzburg, am 11. September 2017
3903_Brandstötter

Betreff: Ihr Schreiben vom 10.08.2017

Sehr geehrter Herr Brandstötter,

wir bestätigen den Erhalt Ihrer Sachverhaltsdarstellung Hochwasserschutz Ort im Innkreis vom 10.08.2017.

Wir halten dazu fest, dass das Wasserrechtliche Einreichprojekt von der Ingenieurbüro Wölfle ZT-GmbH dem Stand der Technik entsprechend erstellt wurde und von der zuständigen Wasserrechtsbehörde der BH Ried im Innkreis mit Bescheid Zahl: Wa10-211/44-2012 wasserrechtlich bewilligt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Projekt in der bewilligten Form umgesetzt werden muss.

Einsprüche gegen das Projekt wären an die zuständige Wasserrechtsbehörde BH Ried im Innkreis zu richten.

Eine Anmeldung von zukünftigen Schäden und Schadenersatzforderungen weisen wir als unberechtigt zurück.

Der guten Ordnung halber bringen wir zur Kenntnis, dass die HWS-Mauer (Pumpwerk) auf Kote 353,52 m liegt und damit 51 cm über der Brückenunterkante in der Bachachse auf Kote 353,01 m.

Mit freundlichen Grüßen
Ingenieurbüro
Wölfle ZT-GmbH



Durchschrift ergeht an:

- * BH Ried im Innkreis, Zahl: Wa10-211/44-2012
- * Gemeinde Ort im Innkreis
- * Gewässerbezirk Braunau

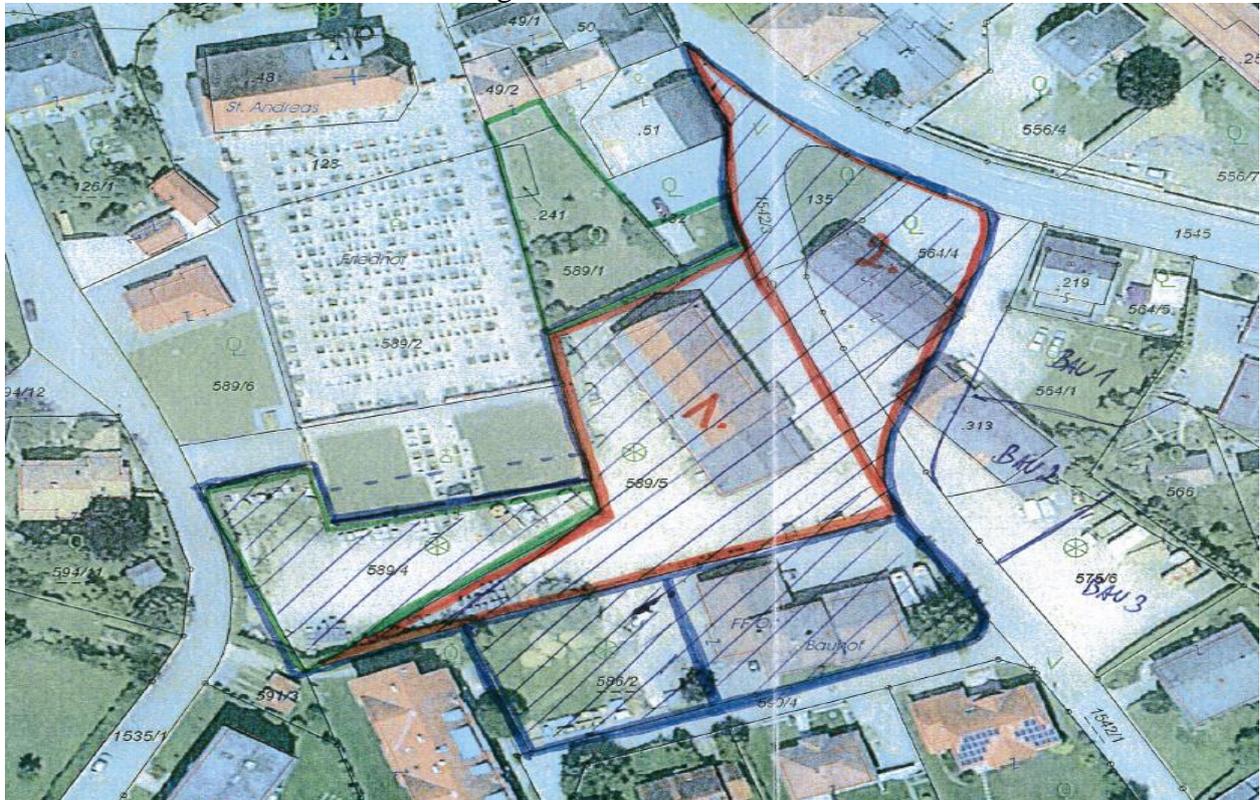
Beratung:

Die Gemeinderäte diskutieren über das Schreiben. Weiteres wird über die tatsächliche Bauausführung gesprochen. Ein geplanter Gehweg entlang der Antiesen kommt nicht zur Ausführung, da dieser durch die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr möglich ist bzw. kann es auch zu rechtlichen Problemen während eines Hochwassers bzw. in den Wintermonaten kommen. Nach erfolgter Zwischenabrechnung der derzeitigen Bauabschnitte, soll mit dem Gewässerbezirk Kontakt aufgenommen werden.

10. Kauf Zahrer Gelände

Der Vorsitzende verweist auf ein weiteres Gespräch mit der Fa. Zahrer, über den Kauf des Stadls samt der Grundfläche von 2.635 m²(Siehe Lageplan Nr.1). Das Grundstück samt Stadl soll in weiterer Folge als Bauhof der Gemeinde genutzt werden.

Das Angebot der Gemeinde lag bei 130.000 Euro. Die Fa. Zahrer wollte dafür 180.000 Euro. Es konnte ein Konsens bei 150.000 Euro gefunden werden.



Finanzierung Grundkauf Pixner Herman und Zahrer Karl

	Größe m ²	Preis Euro	
Verkauf 10 Grundstücke Mosersiedlung	10320	38	392.160,00
Leitungsverlegung Netz O.Ö.			-148.926,00
Bedarfszuweisungsmittel			50.000,00
Zwischensumme			293.234,00

Kauf Zahregerände	2635	56,9	-150.000,00
Zwischensumme			143.234,00
Kauf Pixner	796	17,58	-14.000,00
Leitungsverlegung Pixner			-8.653,00
Zwischensumme			120.581,00
Verkauf Pixner	796	25	19.900,00
liquide Mittel nach Grundkäufe und -verkäufe			140.481,00

Beratung:

Die Gemeinderäte diskutieren grundsätzlich über die Finanzierung bzw. über die Nutzung und sich grundsätzlich für den Kauf der Liegenschaft aus. Weiteres soll noch geklärt werden ab welchem Zeitpunkt der Besitzwechsel durchgeführt wird.

GR Bachmayer und VizeBgm. Badergruber fordern vor Erstellung des Vertrages, dass von gesamten Gelände Bodenproben gezogen werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Parzelle 589/5 im Ausmaß von 2635 m² samt darauf befindlichem Gebäude zum Preis von Euro 150.000,-, vorbehaltlich dass das Grundstück nicht kontaminiert ist, von Herrn Karl Zahrer erworben wird.

11. Kauf Pixner Hermann

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.9.2017 vereinbart hat, dass gegeben falls das Grundstück von Herrn Pixner Hermann nicht durch private Interessenten erworben wird, durch die Gemeinde Ort verwertet wird. Das Grundstück Parzellen Nr. 522/5 in Bischelsdorf ist 796 m² groß, befindet sich in der Widmung Wohngebiet.

Mit Herrn Pixner wurde ein Kaufpreis von Euro 14.000,- vereinbart. Hier sind auch bereits die Aufschließungsbeiträge entrichtet.

Bei der Gemeinde hat sich ein Interessent gemeldet, der eventuell dieses Grundstück direkt von Herrn Pixner erwerben möchte.

Sollte dieser Kauf nicht zustande kommen, soll die Gemeinde das Grundstück kaufen, damit die Leitungsverlegung der 30 kV Leitung erfolgen kann.



Finanzierung Grundkauf Pixner Herman und Zahrer Karl

	Größe m ²	Preis Euro	
Verkauf 10 Grundstücke Mosersiedlung	10320	38	392.160,00
Leitungsverlegung Netz O.Ö.			-148.926,00
Bedarfzuweisungsmittel			50.000,00
Zwischensumme			293.234,00
Kauf Zahrergerände	2635	56,9	-150.000,00
Zwischensumme			143.234,00
Kauf Pixner	796	17,58	-14.000,00
Leitungsverlegung Pixner			-8.653,00
Zwischensumme			120.581,00
Verkauf Pixner	796	25	19.900,00
liquide Mittel nach Grundkäufe und -verkäufe			140.481,00

Beratung:

Nach kurzer Beratung wird sodann zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Ankauf der Parzelle 522/5 im Ausmaß von 796 m² zum Preis von Euro 14.000,- von Herrn Hermann Pixner durch die Gemeinde Ort einstimmig beschlossen, falls es zu keinem Kauf zwischen privaten Interessenten kommt.

12. DA Aufhebung Grundsatzbeschluss „Festlegung Bauplatz Junges Wohnen“

Der Vorsitzende spricht an, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 13.6.2017 den Bauplatz auf der Parzelle 574/7 festgelegt hat. Durch die Gespräche mit den betroffenen Anrainern stellte sich heraus, dass eine Neuplanung bzw. Neuvermessung mit einer Verlegung des Bauplatzes nach Süden unumgänglich wird. Die Gemeinderäte haben die Ausführungen der Fa. Bachmair vor Eintritt in die Tagesordnung gehört und es soll nun der Grundsatzbeschluss vom 13.6.2017 aufgehoben werden.

Beratung:

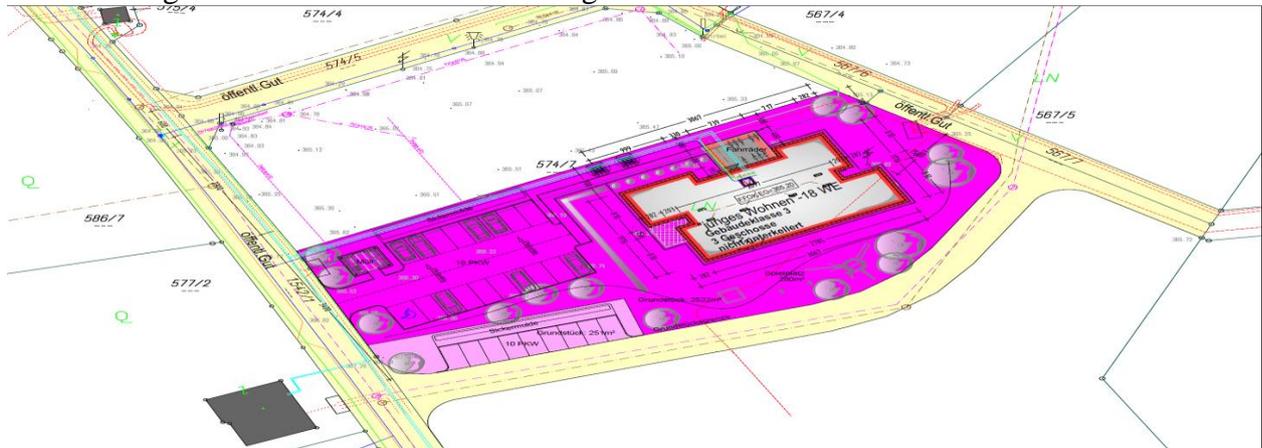
Nach kurzer Beratung wird zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses vom 13.6.2017 für die damalige Festlegung des Bauplatzes auf der Parzelle 574/7 einstimmig beschlossen.

13. DA Festlegung Neuer Bauplatz Junges Wohnen

Der Vorsitzende berichtet, dass Aufgrund der Neuplanung und Parzellierung soll der Bauplatz für das Projekt Junge Wohnen um 25 m in Richtung Süden verschoben werden. Der neue Bauplatz soll die Parz. Nr. 574/8 erhalten. Es soll auch noch zusätzlich eine eigene Parzelle für weitere Parkmöglichkeiten durch die Gemeinde geschaffen werden.



Beratung:

Die Gemeinderäte beraten über die Vorgehensweise falls die Parzelle 574/7 nicht von der Fa. Bachmair erworben wird und kommen zum Entschluss, dass eine weitere Wohnanlage bzw. auch Wohnhäuser bzw. eine Nutzung durch den Bauhof sei auch möglich.

Die ÖVP-Fraktion wird für den neuen Bauplatz nicht stimmen, da es nach Ansicht eine besseren Bauplatz für dieses Projekt gegeben hätte und zwar bei den bestehenden ISG Wohnanlagen, gibt GR Bögl zu verstehen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der neue Bauplatz für das Projekt „JUNGES Wohnen“ um ca. 25 m in Richtung Süden in Richtung der Ortschaft Bischelsdorf auf die Parzelle 574/8 verlegt, mit 13 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme (GR Bachmayer) und 5 Stimmenthaltungen (GR Bögl, Wiesner, Deschberger, Kitzmüller u. Flotzinger) beschlossen.

14. DA Baurechtsvertrag ISG für Junges Wohnen

Der Vorsitzende informiert, dass durch die Errichtung des Jungen Wohnens auf dem Grundstück 574/8 wird es notwendig, einen Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde und der ISG Ried zu erstellen.

Baurechtsvertrag

Abgeschlossen zwischen
der **Gemeinde Ort im Innkreis**, vertreten durch die nach den Bestimmungen der OÖ.
Gemeindeordnung vertretungsbefugten Organe, 4974 Ort im Innkreis 130

einerseits und der
**Innviertler Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, (FN 110684x) 4910 Ried i.l., Riedauerstraße 28

andererseits wie folgt:

I. Vereinbarung

Die Gemeinde Ort im Innkreis ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 667 Grundbuch 46025 Ort im Innkreis, bestehend aus dem Grundstück 574/1 im Gesamtausmaß von 13.814 m² und folgendem Grundbuchsstand:

```
KATASTRALGEMEINDE 46025 Ort im Innkreis          EINLAGEZAHL  667
BEZIRKSGERICHT Ried im Innkreis

*****
Letzte IZ 5060/2016
*****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
574/1   G Landw(10)             *      13814
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
*****
1 a 5060/2016 Eröffnung der Einlage für Gst 574/1 aus EZ 49
*****
1 ANTEIL: 1/1
Gemeinde Ort im Innkreis
ADR: Ort im Innkreis 130, Ort im Innkreis 4974
a 5060/2016 Kaufvertrag 2016-10-20 Eigentumsrecht
*****
1 a 847/1957 926/1994
DIENSTBARKEIT
elektrische Hochspannungsleitung
Unterlassung von Beschädigung und Störung derselben
gem Pkt III Kaufvertrag 1955-12-01
hins Gst 574/1
für Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
(EZ 348)
b 5060/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
49
```

Gemäß Vermessungsurkunde des DI Josef Wagneder vom 26.9.2017, GZ 9755/17 wird das Grundstück 574/1 geteilt in die Grundstücke 574/7, 574/8, 574/9 und 574/10.

Das neu geschaffene Grundstück 574/8 im Ausmaß von 2.514 m² ist Gegenstand dieses Baurechtsvertrages.

Die Gemeinde Ort im Innkreis bestellt zu Gunsten der Innviertler Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, im Folgenden kurz als Bauberechtigte bzw. ISG bezeichnet, an dem neu geschaffenen Grundstück 574/8 Grundbuch 46025 Ort im Innkreis im Gesamtausmaß von 2.514 m² ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes. Die ISG als Bauberechtigte nimmt diese Baurechtseinräumung rechtsverbindlich an. Das Baurecht beginnt mit der grundbücherlichen Eintragung und endet nach 99 Jahren am 31.12.2116.

Festgehalten wird, dass sich auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück 574/8 bzw. 574/7 und 574/1 eine Hochspannungsleitung der Energie AG (Oberösterreichische Kraftwerke AG) gemäß C1Nr. 1 befindet. Es wird beabsichtigt, diese zu verlegen und zu verkabeln. Die Gemeinde Ort im Innkreis verpflichtet sich, diese Verlegung nach Abschluss des Baurechtsvertrages durch die Energie AG zu veranlassen, sowie sämtliche Kosten für die Verlegung zu tragen.

II. Bauzins

Die Bauberechtigte hat für die vertragsgegenständliche Baurechtsliegenschaft einen jährlichen Baurechtszins von Euro 1,00 zu leisten. Der Baurechtszins ist bis jeweils Ende des Kalenderjahres zur Zahlung fällig und auf ein von der Gemeinde Ort im Innkreis bekannt zu gebendes Konto abzugsfrei zu überweisen. Der Baurechtszins ist erstmals für jenes Kalenderjahr zu entrichten, in welchem die grundbücherliche Eintragung des Baurechtes erfolgt. Sollten im Zuge der Errichtung des Bauwerkes Abtretungen ins öffentliche Gut erforderlich sein und sich die Gesamtfläche verringern, ändert sich die Höhe des Bauzinses nicht.

III. Verwendungszweck

Die Bauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Wohnbauförderung des Landes Oberösterreich auf dem im Punkt I. genannten Grundstück 574/8 GB 46025 Ort im Innkreis ein **Wohnhaus mit Mietwohnungen samt Parkplätzen** nach den Richtlinien des Landes Oberösterreich zu errichten.

Hinsichtlich der in dem Wohnhaus befindlichen Mietwohnungen erhält die Gemeinde Ort im Innkreis das Einweisungsrecht der zukünftigen Mieter. Die ISG ist berechtigt, Vorschläge in begründeten Fällen, wie begründeter Verdacht auf Mietnomadentum, offene Forderungen, Zahlungsunfähigkeit, widmungsfremde Verwendung, abzulehnen. Für den Fall, dass die Gemeinde Ort im Innkreis vom Einweisungsrecht binnen drei Monaten nach Verständigung vom Freiwerden einer Wohnung keinen Gebrauch macht, ist die ISG berechtigt, die Wohnungen selbst zu vergeben.

Die Bauberechtigte ist verpflichtet, das Bauwerk während der gesamten Dauer des Baurechtes zum vollen Bauwert gegen Elementarschäden zu versichern. Die Bauberechtigte hat auch die Anrainerpflichten gemäß § 93 STVO wahrzunehmen.

IV. Baupflicht

Die Bauberechtigte ist verpflichtet, mit dem Neubau des Wohnhauses innerhalb eines Jahres ab Zusicherung der Wohnbauförderungsdarlehen durch das Land Oberösterreich zu beginnen und das Bauwerk spätestens zwei Jahre nach Baubeginn fertig zu stellen.

Die Gemeinde Ort im Innkreis erteilt ihre Zustimmung, dass die Bauberechtigte schon vor grundbücherlicher Durchführung auf eigene Gefahr mit dem Neubau des Bauwerkes beginnen kann.

Die Kosten des Bauwerkes werden nach gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen abgerechnet. Die Kalkulation der Mieten erfolgt nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG).

V. Zahlungsverzug

Der Baurechtsgeberin steht das Recht zu, den Baurechtsvertrag mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Bauberechtigte mit der Zahlung des Bauzinses für zwei aufeinander folgende Jahre trotz eingeschriebener Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen im Rückstand ist.

VI. Veräußerung und Vorkaufsrecht

Die Veräußerung des Baurechtes an dritte Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Ort im Innkreis.

Die Bauberechtigte räumt der Gemeinde Ort im Innkreis für jeden Fall der Veräußerung des Baurechtes samt Bauwerk das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB ein.

Weiters räumt die Gemeinde Ort im Innkreis der ISG für jeden Fall der Veräußerung der mit dem Baurecht belasteten Liegenschaft das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB ein, welches zeitlich mit der Dauer des Baurechtes begrenzt ist.

Das Vorkaufsrecht der Gemeinde Ort im Innkreis bzw. der ISG erlischt für den einzelnen Veräußerungsfall, falls der Vorkaufsberechtigte nicht innerhalb von drei Monaten nach der mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Anbietung erklärt, dass das Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

VII. Verlängerung/Erlöschen des Baurechtes

Vor oder nach Ablauf der vorgesehenen Zeit kann das Baurecht durch neuerliche Vereinbarung verlängert bzw. erneuert werden.

Kommt es nach Zeitablauf zu einem Erlöschen des Baurechtes, geht das vorhandene Bauwerk in das Eigentum der Gemeinde Ort im Innkreis über. Der Bauberechtigten steht in diesem Fall kein Anspruch auf Ablöse des vorhandenen Bauwertes oder der getätigten Investitionen zu, jedoch sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Kosten aller Art von der Gemeinde Ort im Innkreis zu tragen.

Allfällige, auf der Baurechtsliegenschaft sichergestellte Darlehen, welche im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Sanierung des Bauwerkes aufgenommen und bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des jeweiligen Baurechtes trotz ordnungsgemäßer Annuitätenzahlungen

entsprechend den hiefür üblichen Darlehensbedingungen noch nicht getilgt wurden, sind von der Gemeinde Ort im Innkreis oder deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der Stammliegenschaft mit dem jeweils aushaftenden Restbetrag in die weitere Zahlungspflicht zu übernehmen. Die Bauberechtigte hat vor der Aufnahme von Sanierungsdarlehen, deren Tilgungsfrist über die Laufzeit des Baurechtes hinausreicht, die Zustimmung der Gemeinde Ort im Innkreis einzuholen.

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde Ort im Innkreis, die von den Mietern geleisteten Baukostenbeiträge gemäß § 17 WGG und gegebenenfalls vorhandene EVB-Vorlagen in Ihre Rückzahlungsverpflichtung bei Übertragung des Bauwerkes an die Gemeinde zu übernehmen. Die Baukostenbeiträge und EVB-Vorlagen werden von der ISG während der Vertragsdauer ordnungsgemäß verwaltet und an die Gemeinde Ort im Innkreis bei Vertragsende übertragen.

Bei Erlöschen des Baurechtes hat die Bauberechtigte alle für die Löschung des Baurechtes und allfälliger sonstiger Lasten auf dem Baurecht erforderlichen Erklärungen in grundbuchs-fähiger Form abzugeben.

VIII. Laufende Steuern und Abgaben

Die Bauberechtigte hat sämtliche Steuern und wie immer gearteten Abgaben, insbesondere auch Anliegerleistungen, die nach den bestehenden und künftigen Vorschriften vom gegenständlichen Baugrundstück oder den darauf errichteten Bauwerken zu leisten sind, aus eigenem zu tragen bzw. der Gemeinde Ort i.l. binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

IX. Kosten dieses Vertrages

Alle Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbunden sind, einschließlich allfälliger Vermessungskosten trägt die Bauberechtigte.

X. Genehmigung

Dieser Baurechtsvertrag wurde gemäß § 65 Abs. 2 der OÖ GemO 1990 in der Gemeinderatssitzung am **26.9.2017** vollinhaltlich beschlossen.
Der gegenständliche Vertrag bedarf gemäß § 106 Gem.O keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

XI. Übergabe und Gewährleistung

Die Bauberechtigte erwirbt das Baurecht mit Eintragung in das Grundbuch. Sie trägt von diesem Tag an Gefahr und Zufall und alle damit verbundenen Lasten.

Das Baugrundstück ist der Bauberechtigten bekannt. Die Gemeinde Ort im Innkreis haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit oder ein genaues Flächenausmaß, wohl aber dafür, dass sich auf der Liegenschaft keine Kontaminationen befinden, die einer besonderen Entsorgung bedürfen. In diesem Falle kann die Bauberechtigte die Rückabwicklung des Baurechtsvertrages verlangen.

XII. Rechtsnachfolger

Alle in diesem Vertrag bedungenen Rechte und Pflichten gehen auf Seiten beider Vertragsteile jeweils in vollem Umfang auf alle Rechtsnachfolger über. Die Bauberechtigte ist verpflichtet, bei der Veräußerung des Baurechtes ihren Rechtsnachfolger zur Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Verbindlichkeiten zu verpflichten.

XIII. Erklärung nach OÖ Grundverkehrsgesetz

Die Bauberechtigte bzw. deren Organe erklären, österreichische Staatsbürger zu sein und dass sie ihren Sitz in Österreich hat und an ihr ausschließlich Inländer im Sinne des OÖ Grundverkehrsgesetzes beteiligt sind. Die Bauberechtigte erklärt, dass der vertragsgegenständliche Rechtsvorgang nach den Bestimmungen des OÖ Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

XIV. Aufsandung

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die Gemeinde Ort im Innkreis und die Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde des DI Josef Wagneder vom 26.9.2017, GZ 9755/17 über einseitiges Einschreiten eines der Vertragsteile nachstehende Grundbucheintragen vorgenommen werden können:

1. In der EZ 667 Grundbuch 46025 Ort im Innkreis
 - a) Die Abschreibung des Trennstückes 4 als neues Grundstück 574/10 und Zuschreibung zur EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis (Öffentliches Gut);
 - b) Die Abschreibung des Trennstückes 2 als neues Grundstück 574/8, hiefür die Eröffnung einer neuen EZ;
 - c) Ob der gemäß 1b) neu zu bildenden EZ im Lastenblatt die Einverleibung des Baurechtes bis 31.12.2116 zugunsten der Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. (FN 110684x);
 - d) Ob der gemäß 1 b) neu zu bildenden EZ im Lastenblatt die Einverleibung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten der Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung;

2. Ob der für das Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage
 - a) im Eigentumsblatt die Einverleibung des Baurechtes zu Gunsten der Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 110684x);
 - b) im Lastenblatt die Einverleibung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten der Gemeinde Ort im Innkreis;
 - c) im Lastenblatt die Einverleibung des Belastungsverbotes gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 OÖ WFG 1993 zu Gunsten des Landes Oberösterreich.

XV. Schlussbestimmungen

So weit in diesem Vertrag keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Baurecht vom 26.4.1912 RGBI 86 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Urschrift dieses Vertrages ist für die ISG bestimmt, die Gemeinde Ort im Innkreis erhält eine einfache Abschrift.

Einvernehmlich festgestellt wird, dass keine diesem Vertrag widersprechenden Vereinbarungen bestehen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Ort i.L., am

Für die Gemeinde Ort im Innkreis

Ried i.L., am

Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 110684x)

Beratung:

Nach kurzer Beratung über das Vergaberecht durch die Gemeinde bzw. was geschieht falls Wohnungen nicht vergeben werden können. Berichtet der Vorsitzenden, dass es bereits 5 Bewerber für die Wohnungen gibt, obwohl noch keine Werbung erfolgt ist.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handerheben der BAURECHTSVERTRAG zwischen der ISG und der Gemeinde für das Projekt Junges Wohnen auf der Parzelle 574/8 mit 13 Ja-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen (GR Bachmayer, Bögl, Deschberger, Flotzinger, Kitzmüller u. Wiesner) beschlossen.

15. Allfälliges:

Bauplatz Junges Wohnen:

Herr Seifried Franz und Sohn Alexander haben vor Eintritt in die Tagesordnung um Vorsprache im Gemeinderat gebeten. Die Fa. Bachmair möchte, dass der Bauplatz für das Junge Wohnen um ca. 25 Meter Richtung Bischelsdorf versetzt wird. Begründet wird dies als Pufferzone zum Jungen Wohnen bzw. wird ein Grundstückserwerb bzw. Pachtung für 1-2 Jahre für diesen Bereich durch die Firma angestrebt, für eine mögliche Firmenerweiterung.

NR-Wahl:

Die Verständigung aller Wahlbeisitzer erfolgt mittels RSb und der Treffpunkt ist am Wahltag um 7.30 Uhr am Gemeindeamt. Ein Dank ergeht an alle Parteien für die wenigen Plakatstände im Gemeindegebiet.

GEMEINSAM SICHER:

In der Bürgermeisterkonferenz vereinbart, dass der Bürgermeister als Ansprechpartner wie gehabt bleibt.

Öffentlicher Spielplatz:

GR Seeger-Wiesinger informiert, dass am öffentlichen Kinderspielplatz in Ort dringend ein neuer Abfallkorb montiert werden sollte.

Kraftwerk:

GR Doblmayr regt an, mit dem Betreiber des Wasserkraftwerks in Kontakt zu treten, da zwischen Brückengeländer und Kraftwerk eine Absturzsicherung fehlt.

Straßenkehrung:

GR Kitzmüller erkundigt sich, wieso die Fahrer der Straßenkehrung, der Kehricht in der Au entsorgen.

16. Fragestunde ÖVP

Keine Wortmeldungen